



Vereinssatzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist „Mariennachbarn Erkelenz e.V.“.

- (1) Der Sitz des Vereins ist Erkelenz.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Heimatpflege (z.B. Reinigung und Verschönerung des Wohngebiets) und der Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen (Karnevalsumzüge).

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch, **analog per Mitgliedsantrag oder digital per Onlineformular**, zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach der Beitragsordnung.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- (a) Ordentliche Mitglieder
- (b) Ehrenmitglieder

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich per Post (Poststempel) oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bevor der Ausschluss erfolgt, muss dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen eine Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Mögliche Forderungen des Vereins, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen, bleiben vom Ausschluss unberührt.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen wegen
 - (a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - (b) Zahlungsrückstand von Beiträgen, die einem Jahresbeitrag entsprechen,
 - (c) unehrenhafter oder das Vereinsansehen, die Vereinsdisziplin oder dem Vereinszweck schädigenden Handlungen.
- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- (6) Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft herrührenden Rechte. Eine Rückgewähr von geleisteten Zuwendungen an den Verein ist ausgeschlossen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und
 - (b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§7 Aufnahmegebühr, Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die vom Verein erhobenen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. **Diese sind in einer separaten Beitragsordnung geregelt.**
- (3) Wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres beitrifft, ist der anteilige Beitrag binnen eines Monats zu entrichten.

- (4) Die Beiträge für das laufende Jahr sind auch bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes zu entrichten.
- (5) Fälligkeit des Jahresbeitrags ist der 01.01. eines jeden Geschäftsjahres.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) Die Mitgliederversammlung
 - (b) Der geschäftsführende Vorstand
 - (c) Der erweiterte Vorstand

§9 Vorstand

- (1) **Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:**
 - (a) dem/der Vorsitzenden
 - (b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - (d) dem/der Geschäftsführer/in
 - (e) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und einer variabel wählbaren Anzahl Beisitzer/innen.
- (3) **Der Vorstand wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.**
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder (**erweiterter Vorstand**). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

- (7) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Rücktritt von der Vorstandsfunktion ist jederzeit möglich. Es vertritt kommissarisch der Stellvertreter / die Stellvertreterin.
- (8) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mind. einmal in zwei Jahren durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung geschieht in schriftlicher Form (Brief/ E-Mail). Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (3) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) **Diese muss folgende Punkte enthalten:**
 - (a) Benennung oder Wahl eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin bei Neuwahlen. Stehen keine Neuwahlen des Vorstandes an, leitet der/die Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
 - (b) Benennung oder Wahl eines Schriftführers / einer Schriftführerin,
 - (c) Bericht des Vorstandes,
 - (d) Kassenbericht des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin,
 - (e) Bericht des Kassenprüfers / der Kassenprüferin,
 - (f) Entlastung des Vorstandes,
 - (g) Wahlen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, soweit diese erforderlich sind,
 - (h) Wahlen der beiden Kassenprüfer/innen, soweit diese erforderlich sind,
 - (i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (10) Anträge können von allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gestellt werden.
- (11) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein

- Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - (a) der Vorstand beschließt oder
 - (b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt hat.
 - (13) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
 - (14) **Wahlberechtigt sind alle Mitglieder /Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.**

§11 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und jeweils von dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§12 Haftungsausschluss

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Mitgliedern, insbesondere den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Der Verein kann eine Beitragsordnung verabschieden.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - (a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat
 - (b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das noch vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Erkelenz mit der Maßgabe zu, das Vermögen für eine vereinsgebundene Neugründung im Marienviertel, die ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgt, zwei Jahre zur Verfügung zu halten.